

Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Förderungsausschuß für die deutsche Intelligenz beim Ministerpräsidenten und mit Zustimmung des Ministeriums des Innern folgendes bestimmt:

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung

§ 1

(1) Für die Angehörigen der technischen Intelligenz, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) in die I-Gruppen eingestuft wurden, erfolgen individuelle Gehaltsvereinbarungen in den Einzelverträgen nur nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952.

(2) Für die Angehörigen der wirtschaftlichen Intelligenz in den Betrieben können, soweit ihre Leistungen nachweisbar eine über die zutreffenden tariflichen Bestimmungen hinausgehende Vergütung rechtfertigen, Einzelverträge mit individuellen Gehaltsvereinbarungen bis zur Höchstgrenze der Gruppe J IV der Verordnung vom 28. Juni 1952 des jeweils maßgebenden Wirtschaftszweiges und der maßgebenden Betriebskategorie festgelegt werden. Nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen von außergewöhnlich hervorragenden Leistungen sind die Minister, Staatssekretäre, Leiter der zentralen Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke berechtigt, in eigener Verantwortung individuellen Gehaltsvereinbarungen über die angeführte Begrenzung hinaus zuzustimmen.

(3) Für die Angehörigen der Intelligenz in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen erfolgt die Festlegung der Gehaltsvereinbarungen im Einzelvertrag in der Regel in Übereinstimmung mit der Vergütung, wie sie die der Tätigkeit entsprechende Planstelle vorsieht. Wird neben der planstellengebundenen Vergütung eine Aufwandsentschädigung gewährt, so ist die Höhe der Aufwandsentschädigung getrennt von der Vergütung in den Einzelvertrag aufzunehmen.

Im Ausnahmefall können, insbesondere für die technische Intelligenz, höhere Gehaltsvereinbarungen im Einzelvertrag festgelegt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütung einer gleichwertigen Tätigkeit in der volkseigenen Industrie und Wirtschaft entsprechen müssen.

§ 2

Für die Angehörigen der wirtschaftlichen Intelligenz in der Industrie und Wirtschaft und für die Intelligenz in den staatlichen Organen ist bei individuellen Gehaltsvereinbarungen der § 8 der Verordnung vom 28. Juni 1952 nicht anzuwenden.

§ 3

Für die individuellen Gehaltsvereinbarungen in den Einzelverträgen der übrigen Angehörigen der Intelligenz sind die Bestimmungen der nach § 4 der Verordnung vom 23. Juli 1953 ausgearbeiteten Richtlinien der Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Organe maßgebend.

§ 4

Für alle Angehörigen der Intelligenz mit Ausnahme der besonders hervorragenden Spezialisten aller Wirtschaftszweige und Kulturgebiete, deren Vergütung nach den Bestimmungen des § 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 geregelt wird, beträgt die Höchstgrenze für das im Einzelvertrag zu vereinbarende individuelle Gehalt 4000 DM.

§ 5

Für Einzelverträge, die in den staatlichen Organen und Einrichtungen abgeschlossen werden, hat die Finanzierung im Rahmen des genehmigten Lohnfonds zu erfolgen.

§ 6

(1) Sind in Einzelverträgen, die vor Inkrafttreten der Verordnung vom 23. Juli 1953 abgeschlossen wurden, individuelle Gehaltsvereinbarungen enthalten, die den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung widersprechen, so müssen die Gehälter personengebunden weitergezahlt werden.

(2) Beim Neuabschluß von Einzelverträgen sind individuelle Gehaltsvereinbarungen nur im Rahmen der Bestimmungen der §§ 1 bis 5 dieser Durchführungsbestimmung und unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 23. Juli 1953 möglich.

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung

§ 7

(1) Die Übernahme eines Einzelvertrages bei Versetzung oder Berufung kann nur erfolgen, wenn das vom Ministerrat beschlossene Kontingent des jeweiligen Ministeriums, Staatssekretariats, zentralen Organs oder des Rates des Bezirkes, zu dem der neue Betrieb bzw. die neue Dienststelle gehört, zahlenmäßig noch nicht ausgeschöpft ist. Der übernommene Einzelvertrag ist auf dieses Kontingent anzurechnen.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Organe und die Räte der Bezirke, deren Kontingent durch Berufungen oder Versetzungen von Einzelvertragsinhabern entlastet wird, sind berechtigt, Einzelverträge im Rahmen des freigewordenen Kontingents neu zu vergeben.

Zu § 9 der Verordnung

§ 8

(1) Die den Ministerien, Staatssekretariaten und übrigen zentralen Organen zur Verfügung gestellten Kontingente umfassen alle bestehenden und neu abzuschließenden Einzelverträge in ihrem Bereich, einschließlich aller ihnen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen, die gemäß Ziff. 4 der Rahmenrichtlinie zur Verordnung vom 23. Juli 1953 (Anlage 1 zu dieser Verordnung) ihrer Zustimmung bedürfen.

(2) Die Kontingente der Räte der Bezirke umfassen alle bestehenden und neu abzuschließenden Einzelverträge der örtlichen Industrie und Wirtschaft, der örtlichen Organe der Staatsgewalt sowie aller übrigen den Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Organen nicht unmittelbar unterstehenden Betriebe und Einrichtungen.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden verpflichtet, im Rahmen ihrer Gesamtkontingente die Einzelverträge an die hervorragenden Angehörigen der Intelligenz entsprechend der Bedeutung der einzelnen Wirtschaftszweige und Kulturgebiete nach Schwerpunkten zu verteilen.

(4) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Organe und die Räte der Bezirke sind verpflichtet, bei Strukturänderungen in ihrem Geschäftsbereich dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung die gegebenenfalls damit verbundene Neuaufgliederung bzw. Abgabe von Einzelvertragskontingenten mitzuteilen.

Zu Ziff. 8 der Rahmenrichtlinie

§ 9

Die Minister, Staatssekretäre, Leiter der zentralen Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke